

FC HLT Zürich

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
II.	Mitgliedschaft	2
A.	Allgemeines	2
B.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
1.	Allgemeines	3
2.	Rechte und Pflichten an den Mitgliederversammlungen	3
3.	Beschwerderecht	3
D.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
1.	Austritt	4
2.	Ausschluss	4
III.	Finanzielles	4
IV.	Organisation	5
A.	Allgemeines	5
B.	Die Mitgliederversammlung	5
C.	Der Vorstand	6
D.	Die Rechnungsrevisoren	6
V.	Schlussbestimmungen	6

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „FC HLT Zürich“ besteht seit dem 4. Juli 1986 in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Fussballsports
- b) die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Verein ist den Richtlinien und Anweisungen der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in der Schweiz unterstellt.

Als Vereinsfarben gelten blau und/oder weiss.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS) und damit den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes unterstellt.

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines

Art. 3

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder und Nichtmitglieder der Kirche können nach Massgabe von Art. 4 Aktiv- oder Passivmitglied werden.

Zu Ehrenmitgliedern könne solche Mitglieder ernannt werden, die sich ununterbrochen während 5 Jahren Tätigkeit im Vorstand oder, ohne zeitliche Beschränkung, in anderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen; der Bewerber kann innert 20 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Beachtung der Statuten, sowie zur Nachachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach den Richtlinien der Kirche zu verhalten während allen Aktivitäten des Vereins.

Art. 6

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

2. Rechte und Pflichten an den Mitgliederversammlungen

Art. 7

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlungen zu besuchen. Sie haben an allen Mitgliederversammlungen das gleiche Stimmrecht.

Art. 8

Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der ordentlichen Generalversammlung und der vom Vorstand als obligatorisch bezeichneten ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlungen, die als obligatorisch gelten, sind in den betreffenden Einladungen als obligatorisch zu bezeichnen.

Art. 9

Anträge und Anfragen sollen kurz formuliert und begründet dem Präsidenten des Vereins eingereicht werden.

Die Eingaben und Anträge sind an der auf die Eingaben und Anträge folgenden Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen zu behandeln.

Art. 10

An den Mitgliederversammlungen führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz.

3. Beschwerderecht

Art. 11

Jedes Mitglied kann sich über irgend ein Vorkommnis oder eine Einrichtung im Verein beschweren.

Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser behandelt die Eingabe und beantwortet sie in der Regel direkt. In schwierigen Fällen unterbreitet er die Beschwerde der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Art. 12

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Austrittserklärungen müssen schriftlich, unter Beachtung einer einmonatigen Frist dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge und von der Erfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Firmensportverband, falls kein Wechsel zu einem anderen Firmenfußballclub erfolgt.

2. Ausschluss

Art. 13

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins und der Kirche verstossen hat
- b) wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 14

Der Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen; gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innert 20 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

III. Finanzielles

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Subventionen
- d) anderweitigen Einnahmen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Mitglieder sind für eine Unfallversicherung selbst verantwortlich.

IV. Organisation

A. Allgemeines

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 18

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 19

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Art. 21

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahres- und Rechnungsberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl des Präsidenten und Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Voranschlag für das kommende Jahr
- f) Statuten-Änderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Veranstaltung eigener, interner und öffentlicher und Teilnahme an fremden Wettkämpfen
- i) Anträge und Anfragen der Mitglieder
- j) Geschäfte, die der Vorstand pflichtgemäss oder aus freien Stücken vorlegt.

Die Mitgliederversammlung dient ferner zur allgemeinen Aussprache der Mitglieder, sofern der Präsident solche Traktanden nicht auf den Weg des besonderen Verfahrens gemäss Art. 11 der Statuten verweist.

Art. 22

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im August oder September statt.

Art. 23

Anträge und Anfragen von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens bis zum letzten Tag des Vereinsjahres (30. Juni) dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingelangte oder unvorhergesehene Anträge und Anfragen müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder zuerst als erheblich erklärt werden, bevor sie zur Verhandlung kommen können.

Art. 24

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt und der Vorsitzende hat Stichentscheid.

Änderungen der Statuten dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

C. Der Vorstand**Art. 25**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind.

D. Die Rechnungsrevisoren**Art. 26**

Der Vorstand bestimmt einen von den Buchprüfern der Einheiten der Kirche Jesu Christi Schweiz (Pfähle) für die Finanzprüfung.

V. Schlussbestimmungen**Art. 27**

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten.

Art. 28

Die vorstehenden Statuten treten ab 1. Juli 1986 in Kraft.

Änderungen der Statuten:

- Art. 3 (17. August 2004)
- Art. 12 (17. August 2004)